

Spezialthema „Zillmerung“ bei Direktversicherungen

BAG nimmt Arbeitgeber in die Verantwortung - gezillmerte Versicherungstarife bei Entgeltumwandlungen sind **unzulässig**

Das Problem: Bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages fallen Abschluss- und Vertriebskosten an.

Diese belasten sofort das Konto, so dass sich in den ersten Jahren nur ein verhältnismäßig geringes Kapital aufbaut. Wird aber Barlohn in eine **Direktversicherung umgewandelt**, darf dieser nicht geschmälert werden.

Der Fall: Der Kläger war von 2001 bis 2007 beschäftigt. 2004 wurde eine Entgeltumwandlung vereinbart, wobei der Anspruch des Klägers auf Barlohn i.H.v. vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in eine sofort unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurde. Hierfür wurde eine Direktversicherung abgeschlossen.

Der zugrunde gelegte Versicherungstarif war gezillmert, d.h. die bei Abschluss des Versicherungsvertragsanfallenden einmaligen **Abschluss- und Vertriebskosten belasteten** sofort das Konto des Klägers. Dementsprechend wurde in den ersten Jahren nach Beginn des Versicherungsverhältnisses überhaupt kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Deckungskapital aufgebaut.

Zum 1.10.2007 beendeten die Parteien das Arbeitsverhältnis. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte umgewandelten Barlohn i.H.v. insgesamt rd. 7.000 € bei der Versicherung eingezahlt. Wegen der Zillmerung belief sich das Deckungskapital aber lediglich auf rd. 4.700 €. Daraufhin verlangte der Kläger von seinem Arbeitgeber die Auszahlung des umgewandelten Arbeitsentgelts von rd. 7.000 €. ArbG und LAG wiesen die Klage ab.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich zwar noch nicht endgültig festgelegt, aber ausgeführt:

„Zwar verstößt bei einer Entgeltumwandlung die Verwendung (voll) gezillmerter Versicherungsverträge nicht gegen das Wertgleichheitsgebot des Betriebsrentengesetzes.

Es kann aber eine unangemessene **Benachteiligung** i.S.d. § 307 BGB vorliegen. Angemessen könnte es sein, die Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre zu verteilen.“

Der Kläger konnte sich hier zwar noch nicht durchsetzen, weil er von seinem Arbeitgeber die volle Rückerstattung gefordert hatte. **Für künftige Verträge** ist allerdings dieses Urteil wegweisend, weil sich die Versicherungsgesellschaften entsprechend umstellen müssen.

(*Bundesarbeitsgericht vom 15.9.2009, 3 AZR 17/09*)

Hinweis: Zillmerung ist ein Begriff aus der Versicherungsmathematik und beschreibt die Umlage der Abschlusskosten einer Lebensversicherung auf die ersten Jahre der Beitragszahlung.

Die Zillmerung eines Lebensversicherungsvertrags bedeutet, dass die Abschlusskosten (wie z.B. Provisionen, Verwaltungskosten, etc.) zu Beginn des Vertrags vom 'Konto' des Lebensversicherungsvertrages abgebucht werden. Somit wird das dann vorhandene Sollsaldo mit den Beiträgen des Kunden ausgeglichen. Auf die Zillmerung ist auch zurückzuführen, dass meist erst nach etwa zwei Jahren ein Rückkaufswert in einer Kapitallebensversicherung vorhanden ist.